



**Brigitte Meier**  
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Heike Kainz  
Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges  
Herrn Stadtrat Hans Podiuk  
Stadtratsfraktion der CSU

Rathaus

01/13/15

### **Rechtliche Probleme bei der Vorsorgevollmacht erkannt und korrigiert?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 00193 von Herrn StR Hans Podiuk, Frau StRin Dr. Evelyne Menges,  
Frau StRin Heike Kainz  
vom 12.12.2014, eingegangen am 12.12.2014

Az.: D-HA II/V1 490-2-0001

Gz.: S-I-SIB/B

Mit Anlage

Sehr geehrte Frau Stadträtin Kainz,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Menges,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Podiuk,

in Ihrer Anfrage vom 12.12.2014 führen Sie Folgendes aus:

„Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München hilft mit, die Ziele des Betreuungsrechts zu erreichen. Unter anderem informiert sie über die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung und stellt dafür einen Formularsatz zur Verfügung.

Das Oberlandesgericht München hat nun kürzlich festgestellt, dass eine Vorsorgevollmacht grundsätzlich mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Sollte vom Vollmachtgeber jedoch gewünscht sein, dass die Vollmacht z. B. zur Regelung des Nachlasses weiterbesteht, muss die transmortale Geltung ausdrücklich festgelegt werden.

Orleansplatz 11  
81667 München  
Telefon: 089 233-22640  
Telefax: 089 233-27375

Beim Formular, das die städtische Betreuungsstelle zur Verfügung stellt, fehlen diese Informationen zur Geltungsdauer der Vorsorgevollmacht. Das kann bedeuten, dass Betroffene, die darauf vertraut haben, dass der oder die Bevollmächtigte auch die letzten Dinge nach dem Tod regelt, keine ausreichende Vollmacht erteilt haben.“

Zu Ihrer Anfrage vom 12.12.2014 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wurde der Formularsatz, den die städtische Betreuungsstelle zur Verfügung stellt, von der Rechtsabteilung hinsichtlich der aktuellen Rechtslage überprüft?

Antwort:

Die Münchner Vorsorgebroschüre (Formularsatz) der städtischen Betreuungsstelle wurde im Jahr 2000 zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz erarbeitet. An der Erstellung wirkten zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Betreuungsrechts mit, deren Namen Sie auf der Innenseite des Deckblattes unserer Broschüre ansehen können.

Der Formularsatz wurde von der damaligen Leiterin der Betreuungsstelle und heutigen Leiterin des Amtes für Soziale Sicherung im Sozialreferat, der Volljuristin Frau Gertraud von Gaessler, sowie von den beteiligten Juristinnen und Juristen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wie auch von den weiteren, an der Erstellung der Formulare beteiligten Juristinnen und Juristen, überprüft. Diese sind namentlich auf Seite zwei der Broschüre benannt.

Darüber hinaus werden die Inhalte der Broschüre seit Beginn an regelmäßig auf der Grundlage der aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung wie auch der Rechtsprechung von den aufgeführten Expertinnen und Experten überarbeitet.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Bayerische Justizministerium anfänglich eine eigene Broschüre herausgegeben hatte, deren Rechte es aber nach einiger Zeit an den Beck-Verlag abgetreten hat. In der Angelegenheit, die dem Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) München vom 07.07.2014 (Az.: 34 Wx 265/14) zugrunde liegt, wurde das Formular aus der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ des Beck-Verlages verwendet, welches notariell beglaubigt war.

Frage 2:

Welche Position nimmt die Landeshauptstadt München zur aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgericht München ein?

Antwort:

Seit der 8. Auflage des Münchner Formularsatzes der Betreuungsstelle ist im Formular zur Vollmacht aufgeführt (Seite 8 der Broschüre): „**Geltung über den Tod hinaus**“ mit der Ankreuzmöglichkeit: „Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt“ Ja - Nein (s. Anlage ). Derzeit liegt die 14. Auflage mit Stand vom Juni 2013 vor. Die Entscheidung des OLG München vom 07.07.2014 zu dieser Thematik bestätigt die Notwendigkeit, eine Option für eine transmortale Geltung der Vollmacht vorzusehen. Insofern sieht sich das Sozialreferat darin bestätigt, seit der 8. Auflage des Formularsatzes eine entsprechende ausdrückliche Option im Formular zu benennen.

Frage 3:

Gibt es einen Austausch mit dem Justizministerium bezüglich der Rechtslage und der Ausgestaltung der empfohlenen und bereitgestellten Formulare?

Antwort:

Das Team der Expertinnen und Experten (s. Umschlaginnenseite der Broschüre) - dem auch namhafte Vertreterinnen und Vertreter der bayerischen Justiz angehören - trifft sich etwa zweimal pro Jahr, um die notwendigen Anpassungen zu diskutieren und eventuelle Änderungen zu beschließen.

Frage 4:

Ist eine Änderung des Formularsatzes geplant?

Antwort:

Das Sozialreferat hat auf der Umschlaginnenseite seiner Broschüre ausdrücklich aufgenommen, dass für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Formularsatzes keine Haftung übernommen wird.

Auf Seite 10 wird den Münchner Bürgerinnen und Bürgern geraten, sich bei komplizierten rechtlichen Angelegenheiten von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einer Notarin bzw. einem Notar juristisch beraten zu lassen (z.B. wenn umfangreiches Vermögen vorhanden ist, etc).

Der Formularsatz (14. Auflage) beinhaltet den Stand der aktuellen Rechtsprechung und der Gesetzgebung. Sobald weiterer Änderungsbedarf ersichtlich wird, wird der Formularsatz erneut überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Angelika Simeth  
Stellvertreterin der Referentin